

WASSER 2035

EIGNERSTRATEGIE

für die

interkommunale selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt
"IKA Wasser2035"

09.06.2022

II. Eignerziele

Art. 2.1 Grundsatz

¹ Die Ziele entfalten ihre Gültigkeit unmittelbar nach Erlass der Eignerstrategie. Hängt die Erfüllung einzelner Ziele mit der Erarbeitung von Massnahmen und deren Umsetzung zusammen, zeigt der Verwaltungsrat in seinem Jahresbericht auf, wie und in welchem Zeitraum er die Ziele erreichen will.

² Sofern nachfolgend nichts anderes erwähnt ist, gelten die definierten Ziele für den Planungshorizont dieser Eignerstrategie (5 Jahre).

Art. 2.2 Strategische Ziele

¹ In den ersten Jahren nach der Gründung hat die IKA Wasser2035 zum Ziel, den vorgesehenen Ringschluss durch das Reusstal zu erstellen und die lokalen Grundwasserfassungen in das System einzubinden.

² Nach erfolgreichem Bau der Anlage hat die IKA Wasser2035 zum Ziel, im Sinne einer Betreibergesellschaft die Wassergewinnung und -Verteilung im Interesse der Mitglieder zu organisieren. Dabei steht die schonende Bewirtschaftung der lokalen Grundwasservorkommen und eine gute Auslastungen der bestehenden Infrastrukturen im Vordergrund.

Art. 2.3 Ökonomische Ziele / Unternehmensziele

¹ Für den Planungshorizont von 5 Jahren ist nicht vorgesehen, dass die IKA Wasser2035 eigene Wassergewinnungsanlagen, Grund- und Quellwasserfassungen baut.

² Ebenfalls ist nicht vorgesehen, dass die IKA Wasser2035 Tochtergesellschaften gründet oder sich an anderen Gesellschaften beteiligt.

³ Die Leistungserbringung wird auf das Produkt "Wasser" eingegrenzt. Weitere Produkte oder Betätigungsfelder sind nicht vorgesehen.

⁴ Für die vorzeitige Realisierung einer Grundwasserfassung im Gebiet Zimberhübel kann von den Absätzen 1 und 2 abgewichen werden.

Art. 2.4 Marktziele

¹ Der Beitritt weiterer Mitglieder ist nur möglich, wenn dies für die Finanzierung oder die gesunde Entwicklung der IKA Wasser2035 von Vorteil ist.

² Sollte die IKA Wasser2035 über Kapazitätsreserven bei der Wasserbeschaffung und Verteilung verfügen, darf sie diese im Rahmen von speziellen Leistungsvereinbarungen auch für andere Zwecke freigeben. Dabei dürfen die kommunalen Wasserversorgungen nicht konkurrenziert werden. Die Konditionen müssen vergleichbar mit den Bezugskonditionen der Mitglieder sein und durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden.

Art. 2.5 Finanzielle Ziele

¹ Die Rechnungsführung orientiert sich an HRM2, wobei für die Abschreibungsdauer von einzelnen Anlagen andere (längere) Abschreibungsdauern zu definieren sind. Diesbezüglich ist bei der zuständigen kantonalen Instanz eine Ausnahmewilligung zu beantragen.

² Für die erste Ausbautetappe ist ein Dotationskapital von CHF 6'000'000 vorgesehen (bzw. 25 % des Gesamtinvestitionsvolumens).

III. Berichterstattung und Aufsicht

Art. 3.1 Berichterstattung

¹ Der Verwaltungsrat legt in seinem jährlichen Rechenschaftsbericht dar, inwiefern die Eignerziele eingehalten werden und welche Massnahmen zu deren Erreichung eingeleitet oder geplant wurden.

² Auf Anfrage einzelner Mitglieder nimmt der Verwaltungsrat zu einzelnen Eignerzielen individuell Stellung.

Art. 3.2 Controlling

¹ Im Rahmen des Controllings sind durch den Verwaltungsrat folgende Informationen aufzubereiten:

- Soll/Ist-Vergleiche zu den Eignerzielen
- Wasserverbrauch und Trends

² Das Controlling ist ein internes Führungsinstrument des Verwaltungsrates und kann durch den Aufsichtsausschuss eingesehen werden. Dieser kann bei Bedarf ergänzende Vorgaben zum Controlling machen.

Art. 3.3 Aufsicht (Art. 5.2 Anstaltsordnung)

¹ Der Aufsichtsausschuss überprüft regelmässig, ob die Eignerstrategie eingehalten wird. Sollte er Abweichungen feststellen, rapportiert er diese zu Händen des Verwaltungsrates und gleichzeitig an alle Mitglieder.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 4.1 Erlass (Art. 1.3 Abs. 2 Anstaltsordnung)

¹ Die Beschlussfassung über die Eignerstrategie erfolgt über den Korrespondenzweg durch die Exekutivorgane der Mitglieder, wobei die Stimme der Mitglieder in Relation zur Beteiligung im Dotationskapital gewichtet wird. Es entscheidet die Mehrheit der gewichteten Stimmen.

² Die erstmalige Beschlussfassung erfolgt an der Gründungsversammlung durch die delegierten Gemeindevetreter.

Art. 4.2 Änderungen der Eignerstrategie

¹ Die Eignerstrategie wird periodisch überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

² Eine inhaltliche Anpassung vor Ablauf der Geltungsdauer gem. Art. 1.2 ist möglich, wenn diese durch ein Drittel der Mitglieder oder den Verwaltungsrat der IKA verlangt wird. In einem solchen Fall ist der Strategieausschuss einzuberufen und ein Moderationsprozess einzuleiten (Art. 1.3 Abs. 3 Anstaltsordnung).